FAMILIENGÄRTNER – VEREIN

6030 EBIKON

Gartenordnung

Der Familiengärtnerverein Ebikon hat gemäss Vertrag östlich der Neuhalten von der Gemeinde Ebikon Land in Pacht. Um eine tadellose, saubere Ordnung zu erreichen, sind folgende Vorschriften einzuhalten.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die Parzellen sind so zu bepflanzen und zu unterhalten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck hinterlassen. Gartengeräte und Verbrauchsmaterial wie Plastik usw., sind in den Gartenhäusern, Werkzeugkisten oder Geräteboxen zu versorgen. Stickel und Stangen können gebündelt und angeschrieben unter dem Pavillon deponiert werden.

1.2 An den Aussenwänden der Gartenhäuser darf grundsätzlich kein Gebrauchsmaterial aufgehängt werden.
Es ist aber gestattet, an zwei Aussenwänden entweder ein Schattendach anzubringen, oder Cheminéeholz sauber aufzuschichten, oder eine Leiter gesichert sauber aufzuhängen die, die Aussenwand nicht überragt, oder eine Sitzbanktruhe zu platzieren. Höhe und Tiefe der Sitzbanktruhe dürfen max. 55 cm nicht übersteigen.

1.3 Das Aufstellen von max. 2 Werkzeugschränken ist erlaubt. Die Schränke dürfen die Rückwand seitlich nicht überragen. Sie dürfen maximal eine Tiefe von 55 cm aufweisen. Bevor die Schränke neu platziert werden ist die Aufstellung dem Vorstand vorzustellen und wird durch den Vorstand bewilligt.

1.3.1 Auf Parzellen die kein Gartenhaus haben ist die Einrichtung einer Werkzeugkiste erlaubt. Die maximale Dimension beträgt Länge x Breite x Höhe (2.0m x 1.0m x 1.0m). Materialien, Oberflächen und Farben sind wie Werkzeugschränke zu wählen. Bevor die Kiste neu platziert wird ist die Aufstellung dem Vorstand vorzustellen und wird durch den Vorstand bewilligt.

1.4 Die Pächter sind gehalten, zu den Einrichtungen des Gartenareals wie Pavillon, Kinderspielplatz, Wege, Zäune, Tore, Wasserfässer etc. Sorge zu tragen.
Dem Verein gehörende Geräte wie Häcksler, Karretten, Schaufeln und Pickel sind nach Gebrauch in sauberem Zustand zu versorgen. Entstandene Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden. Für Beschädigungen und Verlust haftet der Benützer.
Karetten und Anhänger sind nach Gebrauch sofort wieder zu versorgen, auch andere Benützer sind dankbar, wenn das Werkzeug nicht im ganzen Gartenareal gesucht werden muss.

1.5 Pavillonbenützung

Grundsätzlich haben alle Mitglieder Anrecht auf die Benützung der Pavillonräumlichkeiten. Der Gemeinschaftsraum wird nur für vereinsinterne Anlässe (Gemeinschaftsarbeit, Höcks) zur allgemeinen Benützung geöffnet. Der Raum wird auch jedem Mitglied gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt. Nach Benützung muss der Raum gereinigt dem Verantwortlichen wieder übergeben werden.
Im Waschraum und in den Toiletten wird Ordnung und Reinlichkeit verlangt. Es dürfen keine festen Gegenstände in die Klosetts geworfen werden.
Das Düngermagazin und der Getränkeraum sind nur den Verkäufern, deren Stellvertretern und dem Vorstand zugänglich.

Für das Mieten des Pavillons (Stübli) gilt das Reglement für das Pavillonstübli.

1.6 Mitglieder ohne Gartenhaus haben die Möglichkeit, eine Gerätebox zu mieten.

1.7 Es ist verboten, Geräte mit Verbrennungsmotoren oder Gasflaschen im Pavillon zu deponieren.

1.8 Ruhe und Ordnung
(gem. Ziff. 8 des Pachtvertrages mit der Gemeinde Ebikon)
Der Pächter hat für Ruhe und Ordnung auf dem Pachtgrundstück zu sorgen. Die Gartenhäuschen dürfen nicht für störende Festlichkeiten benützt werden. Für die Entsorgung der Abfälle ist jedes Mitglied selber verantwortlich.

1.9 Informationen über spezielle Verkaufsangebote wie Dünger etc. werden im Anschlagkasten publiziert.

1.10 Alle Pächterinnen und Pächter, auch Gäste betreten und verlassen das Gartenareal nur durch den Haupteingang (an Wochenenden auch durch den Seiteneingang Fa. Schuler Weine). Es ist verboten Privateingänge mittels Leitern über den Arealzaun zu erstellen und zu betreiben. Leitern im Areal müssen so deponiert sein, dass sie von ausserhalb des Zaunes nicht erreichbar sind.

Die Areal- und Pavillontüren sind beim eindunkeln abzuschliessen.

2. Wege, Einfassungen, Blumenrabatten

2.1 Die Hauptwege sind im Bebauungsplan eingezeichnet. Auf diesen Wegen darf kein Humus, Mist oder anderes Material deponiert werden. Bei Beschmutzungen sind diese sofort zu reinigen.
In der Gartenparzelle dürfen Nebenwege erstellt werden. Es ist untersagt geleimtes Holz (Spanplatten) zu verwenden. Schneckenzäune sind erlaubt. Es ist darauf zu achten keine reflektierenden oder blendenden Materialien zu benützen.

2.2 Die Gartenparzellen dürfen eingefasst werden. Eine Einfassung ist nicht obligatorisch. Als Einfassung dürfen nur Wegplatten oder Stellriemen aus Beton oder Eternit verwendet werden.
Abgrenzungen mit Drahtgeflecht, Dornhecken und dergleichen sind verboten. Bevor Einfassungen erstellt werden, sind Absprachen mit den direkten Nachbarn ratsam. Mit dem Anbringen von Wegplatten und Stellriemen ist Mass zu halten.

2.3 Eine Blumenrabatte von mindestens 60 cm Breite längs der Hauptwege ist für alle Pächter obligatorisch. Der Humus darf max. 1 cm unter die obere Stellriemenkante reichen. Werden die Wege durch den Humus verschmutzt, sind die Wege zu reinigen Für die Bepflanzung der Rabatten dürfen nur niedrig wachsende Pflanzen verwendet werden, die 1.3 m Höhe nicht überschreiten. Von der Anpflanzung buschiger Sträucher in den Rabatten ist abzusehen, damit die Hauptwege frei bleiben. Pflanzen, die, die Benutzung der Wege behindern, müssen auf Weisung des Vorstandes zurückgeschnitten oder entfernt werden.

2.4 Anschlagtafeln, Nummernschilder, Gartenpfähle sowie Grenzsteine dürfen nicht beschädigt, versetzt oder entfernt werden. Bei Missachtung dieser Vorschrift hat der

Pächter auf eigene Kosten für die Wiederherstellung des vertraglichen Zustandes zu sorgen. Arealzäune müssen sauber gehalten werden.
Es ist nicht gestattet Materialien an die Arealzäune zu Hängen oder zu Stellen.

2.5 Der Pächter muss den an seine Parzelle angrenzenden Hauptweg bis zur Mitte unkrautfrei halten.

3. Bepflanzung der Gärten

3.1 Die Familiengärten dienen dem Anbau von Gemüse, Blumen, Beeren und Zwergobst zur Selbstversorgung. Eine Produktion für den Wiederverkauf ist nicht gestattet.

3.2 Die Ausgestaltung der ganzen Parzelle als Ziergarten mit Rasen usw. ist nicht erlaubt. Die unbepflanzte Fläche (Gartenhaus, Vorplatz, Wege, Rasen, Biotop) darf bis zu 50% der Parzellengrösse betragen. (Auch beim Pflanzen eines Baumes/Strauches in den Rasen zählt diese Fläche als unbepflanzt). Die Pflanzfläche darf höchstens zur Hälfte mit Kulturen gleicher Art bepflanzt werden.

3.3 Durch die Bepflanzung der Parzellen darf den Nachbarn kein Schaden entstehen Folgende Abstände müssen parallel von der Grenze zu den Nachbarn eingehalten werden. hochwachsende Pflanzen wie Himbeeren-, Brombeeranpflanzungen, hohe Blumenstauden mindestens 1.2 m. Zwergobst und Stangenbohnen mindestens 2 m. Verständigen sich die Nachbarn gegenseitig, kann auch ein geringer Abstand eingehalten werden.

3.4 Nadel-, Zier- und Obstgehölze dürfen die Gartenhaushöhe nicht übersteigen. Das Anpflanzen jeglicher Wachholderarten ist, gemäss der vom Regierungsrat des Kantons Luzern erlassenen Verordnung über die Bekämpfung von Obstbauschädlingen, verboten.

3.5 Vor Beginn des Winters ist die ganze Parzelle in Ordnung zu bringen. Alle saisonbedingten Einrichtungen sind spätestens bis zum 15. November gänzlich abzuräumen (siehe auch Bauordnung Ziff. 5.2). Ausgenommen sind Plastikabdeckungen für Wintergemüse wie Zuckerhut, Endivien- und Nüsslisalat.

3.6 Büchsen, Gläser usw. dürfen nicht auf Pfählen und Stangen aufgesetzt werden.

4 Schädlingsbekämpfung

4.1 Jeder Pflanzer ist zur Bekämpfung von Schädlingen und Pilzerkrankungen jeder Art auf biologische oder konventionelle Art verpflichtet. Mit dem Einsatz von Giftstoffen (Insektizide, Fungizide) ist Mass zu halten. Der nützlingsschonende Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist Vorzug zu geben.

4.2 Sollte eine allgemeine Schädlingsbekämpfung (z.B. wegen Seuchen) notwendig werden, so haben sich alle Pächter an die Weisungen des Vorstandes zu halten.

5. Komposthaufen und Kehrichtabfuhr

5.1 Bei der Erstellung von Mist- und Komposthaufen ist darauf zu achten, dass sie weder unansehnlich, noch für die Nachbarn in irgendeiner Weise lästig sind. Sie müssen mit Rahmen aus Drahtgeflecht, Beton, Eternit, Kunststoffmaterial oder Holz eingefasst werden.

Die Platzierung sollte möglichst mit den Nachbarn abgesprochen werden. Sie dürfen jedoch nicht in der Nähe der Hauptwege aufgestellt werden.

5.2 Sämtliche Gartenabfälle (Pflanzen, Stauden und Unkraut) sind zu kompostieren. Die Zerkleinerung mit dem Häcksler wird sehr empfohlen. Es ist verboten, die Kehrichtcontainer mit Gartenabfällen zu füllen. Der Container für die Grünabfuhr wird nur im Herbst auf Verlangen geöffnet. Eigene Grünkontainer müssen am Tag der Abfuhr ausgestellt und wieder weggebracht werden.

5.3 Kranke Pflanzen, Wurzeln von Kohlgemüse und übrige, nicht wiederverwendbare Materialien dürfen nur in Gebührensäcke der Region Luzern verpackt in den Kehrichtcontainer deponiert werden. Glaswaren und Büchsen sind der Wiederverwertung zuzuführen und in die Container der Gemeinde zu geben.

5.4 Das Verbrennen von Gartenabfällen wie auch von verleimtem Holz, Plastik, Gummi, Ölen etc. ist weder im Freien noch im Cheminée gestattet.

6. Verhalten mit Fahrzeugen in den Arealen

6.1 Innerhalb des Areals besteht ein allgemeines Fahrverbot.

6.2 Fahrräder und Anhänger dürfen nicht auf den Arealwegen parkiert werden. Für Klein-Fahrzeuge wie Mofas und Velos sind die dafür bestimmten Abstellplätze zu benützen. Autos dürfen nur auf die beim Arealeingang errichteten Parkplätze abgestellt werden. Der speziell gekennzeichnete Parkplatz ist nur für Güterumschlag gestattet. Der Auspuff der Fahrzeuge darf beim parkieren nicht arealseitig sein. Wenn alle Parkplätze belegt sind, müssen die Fahrzeuge in der näheren Umgebung des Areals korrekt parkiert werden. Das Parkieren entlang der Strasse ist untersagt. Am Abend und an Wochenenden stehen bei der Fa. Schuler Weine weitere Parkplätze zur Verfügung. Beim Parkieren bei der Fa. Schuler ist darauf zu achten, dass die Durchfahrt gewährleistet ist. (Lastwagen)

6.3 Auf dem ganzen Areal und auf den Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge weder gewaschen noch repariert werden.

7. Halten von Kleintieren

7.1 Das Halten von Tieren ist untersagt.

7.2 Hunde dürfen nur in das Areal mitgenommen werden, sofern man sie an der Leine führt.

8. Sonntagsarbeit und Nachtruhe

8.1 An Sonn- und Feiertagen ist die Verrichtung von Gartenarbeit verboten. Selbstverständlich dürfen z.B. bei schönem Wetter Neuanpflanzungen mit Wasser begossen werden.

8.2 Im besondern Masse ist an Sonn- und Feiertagen Ruhe und Ordnung in den Arealen zu pflegen. Jeglicher Lärm sowie lautes Abspielen von Radios, Musikanlagen und Fernsehern ist verboten.

8.3 Halten sich Pflanzer abends noch im Garten auf, so sind Nachtruhestörungen unbedingt zu vermeiden.

8.4 Übernachten in Gartenhäusern ist nicht gestattet.

9. Brunnen-, Wasser- und Jauchefässer, Verwendung von Strom

9.1 Die Wasserleitungen, besonders die Wasserhähnen, sind schonend zu behandeln.

9.2 Das Anlassen, Abstellen und Entleeren der Leitungen der allgemeinen Wasserversorgung ist Aufgabe des vom Vorstand Beauftragten. Festgestellte Defekte sind dem Vorstand sofort zu melden. Reparaturen dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden.

9.3 Bei der Bewässerung haben die Mitglieder gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Von jedem Mitglied wird massvolle Verwendung des Wassers ab allgemeiner Wasserversorgung verlangt. Berieselungsanlagen und Hausanschlüsse sind verboten.

9.4 Die an den Hauptwegen stehenden Wasserfässer sind Eigentum des Vereins und dürfen von allen Mitgliedern benützt werden.
Das Waschen von Geräten, Händen, Geschirr aller Art und von Gemüse ist in diesen Wasserfässern verboten.
Zu diesem Zweck steht der Brunnen beim Pavillon zur Verfügung.
Mitglieder, welche das Wasser in diesen Wasserfässern mit Ölen, Fetten, Seifen, Abwaschmitteln etc. verunreinigen, werden zur Rechenschaft gezogen.
Jedes Mitglied hat Anrecht zum Bezug von sauberem Wasser.
Die Wasserfässer müssen von Zeit zu Zeit von den Benützern gereinigt werden.

9.5 Wasser- und Jauchefässer in den Parzellen sind nach Möglichkeit nicht direkt an die Grenze zum Nachbarn aufzustellen oder einzugraben. Eine gegenseitige Absprache ist ratsam.
Ungedeckte Wasserfässer zur Fassung des Dachwassers müssen mind. 90 cm über den Boden herausragen (Unfallgefahr für Kinder). Jauchefässer (übelriechend) und niedrigere Fässer müssen auf jeden Fall mit einem Deckel versehen sein.
Das Aufstellen von nicht rostfreien Fässern ist verboten. Es wird empfohlen, vor Eintritt von Frostwetter die Behälter zu entleeren.

9.6 Strom ab Pavillon ist für Bau- und Umbauarbeiten gestattet. Die Verwendung für Beleuchtung ist nicht vorgesehen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung vom Vorstand. Das Laden von Batterien, heizen und kochen ist nicht gestattet. Mehrtägige Installalationen benötigen eine schriftliche Bewilligung durch den Vorstand.

10. Gemeinschaftsarbeiten

10.1 Jedes Aktivmitglied ist zur Gemeinschaftsarbeit gemäss Reglement verpflichtet.

11. Wachdienst

11.1 Die Einführung des Wachdienstes liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

11.2 Werden Arealwachen angeordnet, so haben sich sämtliche Pächter/Mitglieder an die Weisungen des Vorstandes zu halten.

12. Durchführung von Arealfesten

12.1 Besondere Veranstaltungen im Areal bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung des Vorstandes. Diese kann bei rechtzeitiger Vorlage eines schriftlichen Gesuches von Fall zu Fall erteilt werden.

12.2 Die aufgestellten Weisungen sowie polizeiliche Vorschriften sind strikte einzuhalten.

13. Aufsicht und Kontrollen

13.1 Der Vorstand wacht darüber, dass die Bau- und Gartenordnung, speziell auf die Sauberkeit im Areal, eingehalten wird.

13.2 Der Vorstand führt von Zeit zu Zeit Arealbesichtigungen durch.

14. Gültigkeit und Folgen bei Nichteinhaltung

14.1 Diese Gartenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

14.2 Pächter, Mitglieder, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, die Gartenhäuser, Cheminées und Anlagen nicht nach Vorschrift unterhalten, ihre Gärten und Einrichtungen vernachlässigen, die Nachbarn belästigen, die Ruhe und den Frieden stören, werden schriftlich verwarnt. Wird den Vorschriften in der gesetzten Frist nicht nachgekommen, so findet Art, 3.4.3 der Vereinsstatuten Anwendung.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Gartenordnung wurde von der Generalversammlung vom 20. Febr. 2010 beschlossen und ersetzt alle vor diesem Datum erschienen Weisungen und Ergänzungen.
Punkt 1.10 wurde gemäss GV-Beschluss vom 25.02.2023 ergänzt.

Die Gartenordnung hat ab 01.03.2023 Gültigkeit und tritt nach der Freigabe durch die Gemeinde Buchrain und Ebikon in Kraft.

Ebikon, 25.02.2023

Familiengärtnerverein Ebikon

Durch den Gemeinderat
Buchrain bewilligt:

Der Präsident:

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

Der Aktuar:

GEMEINDERAT 6033 BUCHRAIN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber